



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst

Kleine Anfrage - KA 7/1241

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Wie das MDR-Magazin „Exakt“ am 25. Oktober 2017 im Beitrag „Ungerechte Regelung: Wenn soziales Engagement bestraft wird“ unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst und das Vorgehen des Sozialamtes in Magdeburg berichtete, wird das Taschengeld auf die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) unterschiedlich angerechnet.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Sowohl das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz) als auch das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) sind Bundesgesetze. Die Verantwortung für die Freiwilligendienste liegt innerhalb der Bundesregierung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im Hinblick auf die Fragen 1 und 2 wird insoweit auch auf die Antwort der Bundesregierung in der BT-Drs. 18/4140 zu den Fragen 18. und 19. der Abgeordneten Katja Kipping (DIE LINKE.) verwiesen.

- 1. Entspricht eine Tätigkeit im Rahmen des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes den Kriterien eines bürgerschaftliches Engagements, welches mit dem Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz gestärkt werden sollte und zwar u. a. durch einen erhöhten Freibetrag in den Grundversicherungssystemen des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII)?**

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung ist aus Sicht der Landesregierung Folgendes anzumerken:

Die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste und der Bundesfreiwilligendienst stellen eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Die in den unterschiedlich geregelten Rechtskreisen eingeräumten Freibeträge dienen insoweit auch der Wertschätzung für den Einsatz, den Menschen freiwillig für die Gesellschaft erbringen. Die Entscheidung, bis zu welcher Höhe und für welche Personenkreise die Freibeträge in den jeweils zutreffenden Gesetzen eingeräumt werden, obliegt allerdings dem Bundesgesetzgeber.

Im SGB II sind der Bundes- und der Jugendfreiwilligendienst durch einen erhöhten Freibetrag bei der Anrechnung der aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen gestärkt. Nach § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II ist von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 BFDG oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 Jugendfreiwilligendienstegesetz anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 SGB II ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach den Sätzen 1 bis 3 des § 11b Abs. 2 SGB II (beim Zusammentreffen mit anzurechnendem Einkommen aus Erwerbstätigkeit) erfolgt. Im System des SGB II handelt es sich dabei um den höchsten, ohne Nachweis oder weitere Staffelung nach Einkommenshöhe einzuräumenden Freibetrag, wodurch eine besondere Privilegierung dieses Einkommens ersichtlich wird.

- 2. Mit welcher sachlichen Begründung gilt das Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII lediglich in einer Höhe von 30 Prozent des Einkommens (höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) als anrechnungsfrei, während bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II diese Taschengeld in einer Höhe von bis zu 200 Euro anrechnungsfrei (sofern keine weiteren Einnahmen hinzukommen) ist?**

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung ist aus Sicht der Landesregierung Folgendes anzumerken:

Während die Anrechnung des im Rahmen des Jugend- oder Bundesfreiwilligendienstes erzielten Taschengeldes ausdrücklich normiert ist, fehlt es im SGB XII an einer besonderen Regelung. Im SGB II wurde die besondere Anrechnungsregelung zunächst durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2833) des Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung eingefügt. In der Begründung zur Verordnung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Neuregelung ersetze die verwaltungsaufwändige Summierung von Taschengeld, Versicherungspauschale und der mit dem Freiwilligendienst verbundenen notwendigen Ausgaben durch einen einheitlichen Absetzbetrag von 175 Euro (später erhöht auf 200 Euro). Mithin hatte der Verordnungsgeber offenbar nicht die materielle Besserstellung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II, sondern lediglich eine (für das SGB II typische) pauschalere Lösung zur Vereinfachung des Massenverfahrens im Blick. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorüber-

gehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 2718) gelangte die Regelung im Wesentlichen unverändert und ohne neue inhaltliche Begründung in das SGB II.

Darüber hinaus sieht der Bundesgesetzgeber für den Rechtskreis des SGB XII einen erwerbsgeprägten Einkommensbegriff im SGB XII. Vor dem Hintergrund des nur eingeschränkten Leistungsvermögens der Leistungsberechtigten umfasst dieser auch das Taschengeld nach dem BFDG. Deshalb greift in diesem Falle die allgemeine Freibetragsregelung in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, wonach 30 % des Taschengeldes abgesetzt werden können. Nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII kann in begründeten Fällen zwar auch ein anderer Betrag abgesetzt werden, der allerdings eine Einzelfallprüfung verlangt. Die Regelung des § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII findet wegen ihrer abschließenden Gestaltung dagegen keine Anwendung. Die Schlechterstellung gegenüber Leistungsberechtigten im SGB II wird folglich vom Bundesgesetzgeber so hingenommen.

Weitere Beweggründe des zuständigen Bundesgesetzgebers für die abweichenden Regelungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Welche rechtliche Verbindlichkeit haben Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen des SGB XII für die umsetzenden Behörden und wie wird diesbezüglich die im MDR - Beitrag erwähnte Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (LSG NRW Urteil vom 23.03.2017 - L 9 SO 538/16) bewertet?

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten nach dem Vierten Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Leistungsart erhält der überwiegende Teil der im Rahmen der Sozialhilfe leistungsberechtigten Personen. Seit dem 1. Januar 2014 erstattet der Bund den zuständigen Trägern im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu 100 %. Gemäß Art. 104 a Abs. 3 Grundgesetz (GG) führen die Länder Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mindestens die Hälfte der damit verbundenen Ausgaben trägt, im Auftrag des Bundes aus. Der Bund hat damit für dieses Geldleistungsgesetz die Bundesaufsicht nach Artikel 85 GG inne. Im Bereich der Bundesauftragsverwaltung besitzt der Bund mit der Bundesaufsicht weitreichendere Steuerungs- und Kontrollbefugnisse als bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheiten. Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Gesetzesvollzugs werden zwischen Bund und Ländern in gemeinsamen Sitzungen z. B. Auslegungs- und Anwendungsfragen von gesetzlichen Vorschriften erörtert und geklärt. Empfehlungen können vom Bund auch einseitig in Form eines Rundschreibens gegeben werden.

Das Abweichen von Empfehlungen kann zu Beanstandungen durch den Bund führen.

Bei der im MDR-Beitrag erwähnten Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (LSG NRW Urteil vom 23. März 2017 - L 9 SO 538/16) wurde dem Kläger, der im Leistungsbezug nach dem Vierten Buch SGB XII

steht, dahingehend Recht gegeben, dass sein i. R. d. Bundesfreiwilligendienstes erhaltenes Taschengeld i. H. v. 200,- € nicht auf seine Grundsicherungsleistung anzurechnen ist. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass keine Gründe vorliegen würden, die eine Ungleichbehandlung des Klägers mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II sachlich rechtfertigen könnten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung hatte der Senat die Revision zugelassen. Nach aktuellem Kenntnisstand wurde keine Revision eingelegt, so dass das Urteil als Einzelfallentscheidung zu werten ist.

Eine aktuelle Entscheidung kann jedoch jederzeit zum Anlass genommen werden, den Bund um Überprüfung seines Rundschreibens zu bitten.

4. In welchem Maße befürwortet die Landesregierung welche gesetzliche Veränderungen, um einen erhöhten Freibetrag in den Grundsicherungssystemen des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) für ehrenamtlich Aktive durchzusetzen?

Die Landesregierung stünde einer Regelung im SGB XII, nach der das Taschengeld von Freiwilligendienstleistenden anrechnungsfrei bliebe, oder auch einer maßvollen Erhöhung der Freibeträge dem Grunde nach positiv gegenüber. Diese Änderungen könnten allerdings nur durch den Bundesgesetzgeber erreicht werden. Jedoch stand der Bund derartigen Bestrebungen in der Vergangenheit eher ablehnend gegenüber.